Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 18. Іюля 1856. № 81. Mittwoch, den 18. Juli 1856.

Ueber die Wirkung des Salpeters auf den Pflanzenwuchs.

(Auszug aus einer Abhandlung von Boussingault.)

(Schluß.)

Bei dieser Schwierigkeit der Düngerbeschaffung liegt nun die Frage nahe, ob es nicht möglich wäre, welchen zu erzeugen, indem man den Stickstoff der Luft nöthigte, gewisse von den Pflanzen leicht assimilirbare Verbindungen einzugehen; und obschon die Lösung dieses Problems, welches durch seine außerordentliche Wichtigkeit sich zu dem Range einer sozialen Frage erhebt, noch sehr entfernt scheinen mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Wissenschaft bereits mehrere Erscheinungen enthüllt hat, welche an dem Erfolg nicht verzweifeln lassen.

So bildet der Stickstoff der Luft unter vollkommen bekannten Bedingungen, indem er sich mit Kohlenstoff verbindet, ein alkalisches Cyansalz, das, wenn es in den Boden gebracht wird, so zu sagen ein Heerd ammoniakalischer Ausdünstungen wird. Ferner vereinigt sich der Sauerstoff der Luft, wenn er die geheimnißvolle Verwandlung in Ozon erlitten hat, mit dem Stickstoff und bildet dann in Berührung mit Alkalien salpetersaure Salze, diese vortrefflichen Dungstoffe, und wenn, wie Schönbein behauptet, überall im Boden Ozon entsteht, wo organische Stoffe bei genügender Feuchtigkeit und hinlänglichem Luftzutritt in Verwesung übergehen, so wird sich vermuthlich in jedem mit Mist gedüngten Acker auf Kosten des Stickstoffs der Luft Salpeter erzeugen. Ein Verfahren, welches die Bestandtheile der Luft zwänge sich rasch zu Salpetersäure zu vereinigen, würde offenbar das oben aufgestellte Problem der Hauptsache nach lösen.

Woher indeß der Salpeter auch stammen möge — ob er erzeugt ist durch Vereinigung des Sauerstoffs und des Stickstoffs der Luft oder bei der langsamen Oxydirung organischer Ueberreste, oder ob er dem Acker durch Bäche und Quellen zugeführt wird — immer wirkt er unstreitig ähnlich wie der Mist als stickstoffhaltiger Dünger. Seine Wirkung, vereinigt mit der des Ammoniaks der Luft, erklärt, wie bei der rationellen Kultur, bei welcher haushälterisch gedüngt und die Erschöpfung des Bodens durch eine verständige Fruchtfolge verzögert wird, der Stickstoffgehalt der Ernten in der Regel größer als der des angewandten Düngers ist.

Trotz der Energie, mit welcher die salpetersauren Salze wirken, sind sie freilich kein vollständiger Dünger, denn sie liefern eben blos Stickstoff und ein Alkali, aber mit phosphorsaurer Kalkerde vereinigt werden sie wahrscheinlich einen Dünger liefern, der bei geringerer Flüchtigkeit des Stickstoffs alle Eigenschaften des Guano hat. Ich habe mir vorgenommen im nächsten Jahre eine solche Mischung von Chilisalpeter und fein zertheilter phosphorsaurer Kalkerde im Großen zu versuchen und werde mich beeilen, nach der Ernte das Resultat der Akademie mitzutheilen.

Cochinchina- und Dorking-Hühner.

(Aus der Landw. Zeitung.)

Unsere geehrten Leser werden es uns verzeihen, wenn wir uns heute einmal mit dem Hühnerhofe beschäftigen, einer Partie, die zumeist wohl dem Departement der ehrenwerthen Hausfrauen angehört, indessen doch auch für die Hausherren nicht so ganz unangenehme Beziehungen hat. Zahlreiches und schönes Geflügel ziert den Hof und giebt ihm das Ansehen einer lebendigen Thätigkeit und die buntbefiederten Bewohner desselben sind die sparsamen und dankbaren Verwerther für jedes verloren gegangene Frucht- und Unkrautkörnchen, das den Acker verunreinigen würde und für alle möglichen Wirthschafts-Abfälle an Nahrungsstoffen. Schreiber dieses hat sich einmal beim Beginn seiner praktischen landwirthschaftlichen Thätigkeit der Gunst dieser geflügelten Hofbewohner zu erfreuen gehabt, — ein Verhältniß, das bekanntlich durch einen treffenden Ausdruck bezeichnet wird, — und er hat nach langen Jahren nicht das Interesse an seinen früheren Pflegebefohlenen verloren. Deßhalb wollen die verehrl. Leser verzeihen, wenn er dies Interesse bethätigt und hier auf zwei neue Hühner-Racen aufmerksam macht, welche eine besondere Beachtung verdienen. Es möge übrigens auch beiläufig nicht unerwähnt bleiben, wie die Zucht und Mast von Hühnern in dem nörd-

lichen Theile Frankreichs im Großen betrieben, dort als eine reichhaltige Erwerbsquelle gilt, wo der Absatz nach Paris und London hin ein gesicherter ist.

Die Race der Cochinchina-Hühner ist die jüngste Einführung in Europa; sie stammt aus dem östlichen Theile Asiens, welcher Cochinchina heißt, und übertrifft an Größe und Kraft alle übrigen bis jetzt bekannten Arten. Im Jahre 1848 erhielt die Königin von England ein Paar dieser Hühner zum Geschenk, welche im Königl. Geflügelhaus in Windsor brüteten. Von diesem Paare stammen die meisten der bis jetzt verbreiteten Cochinchina-Hühner ab. Die Preise der Hühner und Eier waren Anfangs in England nach festländischen Begriffen fabelhaft und noch im Jahre 1854 wurde ein Hahn mit 55 Thlr., ein Huhn mit 40 Thlr. und ein Ei mit 2—3 Thlr. bezahlt.

Die Farbe des Original-Cochinchina-Huhns ist die hellgelbe Lederfarbe, die aber häufig ins röthliche und auch ins weiße spielt; es kommen aber auch Thiere von weißer oder von verschiedenen anderen Farben vor. Ihr Fußbau ist hoch, der Schenkel stark und kräftig, der Körper tief und breit, der Hals lang, der Kopf klein und freundlich und es krönt denselben ein niederer feuerrother Kamm. An der Kehle hängen von den Ohren herab ganz gleiche doppelte Glocken. Sie sind sehr gut und namentlich am unteren Körper mit Flaum, bis auf die äußerste Zehe hinaus befiedert, mit kleinen leichten Flügeln und mit einem ganz kurzen runden Schwanze versehen.

Der Hahn ist größer, aber er hat, mit Ausnahme des Gefieders, das bei den Männchen stets verschieden und sehr brillant ist, fast dieselben charakteristischen Eigenschaften als das Huhn. Seine Beine sind länger und fleischfarben. Der Hahn ist ausgewachsen, von außerordentlicher Schönheit, durch sein prachtvoll brillantes Gefieder, sowohl in hellen, als in dunkeln Farben. Einige wollen ihn deßhalb weniger schön finden, weil er nur einen kurzen Federbusch ähnlichen Schwanz hat, doch ist dabei sein starker majestätischer Körperbau, mit seinen behosten starken Lenden, um so imponirender. Die Stimme des Hahns ist ein starker Baß, welcher mit dem Alter zunimmt. Das ganze Thier giebt in Stand, Haltung und Gang ein dem Vogel Strauß ähnliches Bild (Liliput-Strauß), weshalb demselben auch der Name Straußen-Huhn beizulegen sein dürfte.

Das lebende Gewicht eines einjährigen Hahns kann 12—15 Pfund und das einer Henne 10—14 Pfund in ungemästetem Zustande betragen.

Die Thiere sind äußerst ruhig und zahm, ertragen unser Klima leicht, nehmen mit geringem Futter fürlieb, fressen gerne gesottene Kartoffeln, Rüben, Scheunen-Abfälle u. s. w. Sie scharren nicht und sind aus diesem Grunde, wie hauptsächlich deswegen, weil sie Würmer, Schnecken 2c. gerne fressen, in den Grasgärten und auf den Wiesen der Engländer wohl gelitten. Dabei legen sie sehr häufig Eier, die zu ihrer Körpergröße zwar nicht sehr groß sind, jedoch 5 und über 5 Loth wiegen. Im Brüten sind sie vorzüglich, und man hat schon von 19 auf einmal unterlegten Eiern 18 Junge in der gleichen Brütungszeit wie bei unsern Hühnern erhalten. Entfernt man sie zeitig nach der Brut von den Jungen, so fangen sie bei gutem Futter sehr bald wieder an zu legen, und man hat in einem Jahr von einem solchen Huhn 45 Junge und 78 weitere Eier erhalten. Prof. Alibert zu Grignon hat gefunden, daß die Hennen gewöhnlich 16 Eier hinter einander legen, was sich im Laufe des Jahres wohl 10mal wiederholt. Nach seinen Beobachtungen brüten die Hühner so gern, daß man Mühe hat, sie davon abzuhalten; wenn man es ihnen jedoch gestattet, so zeigen sie sich geschickt, aufmerksam und sehr sorgsam für ihre Eier und ihre Küchlein. Nach Punchard's Beobachtungen legte eine Henne in 103 Tagen 94 Eier, eine andere in 116 Tagen 105 Eier und von 25 Hennen erhielt er in 1 Jahr 5445 Eier, was pro Kopf und Jahr 218 Stück beträgt.

Die Eier haben eine röthlich braune Farbe, gleichen in der Form denen der Enten-Eier mehr als den gewöhnlichen Hühner-Eiern, haben eine starke Schale und sind beim Genusse sehr schmackhaft. Das Fleisch der zum Verspeisen bereiteten Thiere ist sehr weiß, kräftig und leicht verdaulich und wegen der Feinheit im Geschmack als Delikatesse auf den Tafeln sehr beliebt. In Frankreich findet man das Fleisch, wenn es gebraten ist, nicht sehr schmackhaft, gekocht von gewöhnlicher Qualität.

Nach den Erfahrungen des Hrn. J. E. Mevius in Düsseldorf, der sich mit der Zucht dieser durch häufigeres Eierlegen, gutes Brüten und größeres Körpergewicht ausgezeichneten Race beschäftigt und Hühner wie Eier abgiebt, beginnen die Hühner, welche zeitig ausgemaust (gefedert) haben, mit dem Legen im Monat November und man hat dabei den Vortheil, frische und billige Eier zu ungewöhnlicher Zeit zu haben. Im December oder Januar werden manche dieser frühlegenden Hühner schon bruthitzig, was man jedoch nach Belieben beseitigen oder verhindern kann, wonach solche alsbald wieder legen. Zeitiges Brüten ist rathsam, und weniger als zu spätes Brüten nachtheilig, indem bei letzteren der Winter herankommt, welchen den Thierchen im schnellen und kräftigen Heranwachsen hinderlich ist. Die sehr früh ausgekommenen Küchelchen sind sorgfältig vor Kälte und Nässe in einem warmen Gemach bis zum herannahenden Frühjahr zu schützen. Die geeigneteste Brütezeit ist naturgemäß im Monat April und Mai. Die Jungen wachsen dann schnell heran bis zur mittleren Größe, doch langsam ihre Federn; bis zum vollkommen vollendeten Auswuchs gehören wenigstens zwei Jahre, obwohl solche im ersten Jahre schon legen und brüten. Den Feder- und Knochenwuchs zu befördern, glaubt Hr. M. der Natur dadurch zu Hilfe zu kommen, daß er den etwa 2 bis 3

Wochen alten Küchelchen eine Mischung von gleichen Theilen, Knochenmehl, phosphorsaurem Kalk und Hornspänen, fein gesiebt, sehr wenig unter weich Futter mischt, etwa ein Theelöffel voll für 2 Hühnchen, des Morgens und des Abends, ebenso zur Zeit der Mauser für alle, aber etwas mehr nebst gutem Körnerfutter. Ohngeachtet der Abstammung aus einem wärmeren Klima, sind solche nicht so schwer zu erziehen, als man vielleicht glauben könnte, ein gutverwahrter Stall für die Nacht und gegen Kälte im Winter, ebenso ein Schutzdach außerhalb desselben, sind natürlich erforderlich, welches letztere sie bei dem feinsten Regenschauer instinktmäßig aufsuchen. Die Fütterung dieser Hühner ist dieselbe wie bei unsern gewöhnlichen Hühnern: Gerste, Wicken, Buchweizen, Hafer, selbst Körnerabfall, gekochte Kartoffeln, Gemüse, Kleie 2c. ist ihnen abwechselnd sehr willkommen, jedoch je besser je lieber; am liebsten fressen sie aus der Hand. Da sie bei ihrer Zahmheit und Zutraulichkeit sehr kleine kurze Flügel haben, daher von Natur nicht zum Fliegen und Herumstreichen bestimmt sind, eignen sie sich eben so gut für die Höfe der Stadtleute als auch besonders für Gutsbesitzer und Landleute; bei dem Halten auf Stadthöfen ist es jedoch rathsam, daß solche nicht mit Steinen belegt, dagegen mit Bäumen besetzt sind; in Ermangelung eines Weideplatzes in Stadthöfen kann man ihnen bisweilen geschnittenen Kohl 2c., und bei Mangel an Regenwürmern etwas Fleischabfall geben; letzteres zieht er den mehrseitig angepriesenen durch altes Fleisch erzeugten Würmer- oder Madenhecken vor. Was nun das Interesse der Landbewohner bei dieser Hühnerzucht betrifft, so sind denen besonders Hähne zur Veredlung des gemeinen kleinen Hühnerschlages zu empfehlen; man erzielt dadurch eine größere und starke Hühner-Race. Daß man keinen andern Hahn dabei halten, auch die ersten jungen Hähne entfernen muß, so lange der ächte Stammvater ausdauert, ist selbstredend. Bei einem Freunde hatte Hr. M. Gelegenheit zu bemerken, wie auf vorstehende Art ein ganzer Hühnerhof, in der dritten Generation, durch einen ächten Hahn beinahe Cochinchina-Hühner wurde, wenigstens ist die Aehnlichkeit sehr groß. In ökonomischer Hinsicht ist der Vortheil und Nutzen dieser Veredlung, besonders für den Landmann, sehr einleuchtend, die Hühner werden wenigstens um das doppelte schwerer, legen fleißiger und etwas größere Eier, sind vollkommen für unser Klima geeignet, da solche doch theilweise von dem Blute unserer Landeshühner stammen.

Hr. Mevius bemerkt hierzu noch, daß er bisher bei den Cochinchina-Hühnern nur 2 Krankheiten kennen gelernt habe: den s. g. Pips und die Gliedergicht. Fehlerhafte Behandlung, Kälte und Nässe sind die Ursachen derselben. Gegen den Pips empfiehlt derselbe: Außer dem Ablösen der Hornhaut unter der Zunge, etwas Knoblauch, Butter, einige Pfefferkörner wiederholt eingegeben, dem Durchstechen der Nasenlöcher mit einer kleinen Feder giebt er den Kranken täglich einige Stopfnudeln, bestehend in feingesiebter Holzkohle und Gummi-Wasser, frisch bereitet ein, welches Mittel allen Schleim im Schlund, Kropf und Magen beseitigt. Gegen die Gliedergicht, die nicht tödtlich wirkt, räth er Beseitigung der Kälte und Nässe.

Das Dorkinghuhn hat gleichfalls in neuerer Zeit viel Interesse erregt. Es erhielt seinen Namen von dem Städtchen Dorking in England, welches sich seit undenklicher Zeit der Zucht dieser Race bemächtigt hat. Sein charakteristisches Merkmal sind die fünf und häufig selbst sechs Zehen, welche es an jedem Fuße hat. An Wuchs und Gefieder ist es dem gemeinen Haushuhn ähnlich, doch zeigt seine Färbung nicht so vielfache Nüancen. Schwarze und rothe Federn hat es nur äußerst selten, am häufigsten findet man es weiß oder tiegerfarbig. Man hat wenig Ursache gehabt, mit diesem Huhne als Brut- oder Legehenne sehr zufrieden zu sein, aber es wird anerkannt, daß es keine Race giebt, welche so schnell fett werde und ein so saftiges Fleisch hat, als das Dorkinghuhn. Es erreicht binnen kurzer Zeit eine ansehnliche Größe und hat dabei nur feine Knochen. Auf den Londoner Märkten ist diese Race vor allen anderen gesucht. An den Füßen sind die Dorkinghühner sehr empfindlich gegen Nässe und Kälte.

Dr. C. S.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1153.	Dän. Schoner „Vorwärts"	Cap. Wagenfoehr	Terravechia	Salz	Stresow & Sohn
1154.	Mecklenb. Brigg „Caroline Henriette"	Peters	Cette	„	Schroeder & Co.
1155.	Holl. Kuff „Vriendschap"	Bieze	Hamburg	Stückgüter	Witkows. Querf. & Co.
1156.	Russ. Schoner „Presto"	Pagelsen	Memel	Ballast	Westberg & Co.
1157.	„ „ „Toiwo"	Paronen	Petersburg	Mehl ꝛc.	Meltzer.
1158.	Lüb. Dampfschiff „Riga & Lübeck"	Geslien	Lübeck	Stückgüter	Ruetz & Co.
1159.	Russ. Schlupp „Delphin"	Vesterberg	Nycarleby	Theer	Ordre.
1160.	Amerik. Bark „Carver"	Carver	Terravechia	Salz	Ordre.
1161.	Han. Kuff „Union"	Pyhel	Lissabon	Salz	Schmidt & Co,

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1041; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen: 743.

Telegraphische Depeschen.

Arendal 18. Juli. Der Dänische Schoner „Mathilde" Capt. Meesen von Riga nach Gainsbro mit Leinsamen ist hier eingekommen, nachdem er gestern Nacht, unweit Skajek mit dem „Gladiator" Capt. Gjernlasen in Collision gewesen und wird löschen und repariren. Letzteres Schiff ist ebenfalls hier eingekommen und hat etwas Schaden über'm Wasser am Vorderschiff.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 18. Juli. Hr. Bronowsky von Mitau; Hr. Dr. Plato von Dubbeln; Hr. v. Strandmann, Hr. Major Graf Twitschewitsch, Hr. Graf Igelström aus Livland; HH. Kaufleute Kuus, Schamajew und Tobolin von Dorpat; Frau Titulairräthin Sticks; Hr. Coll.-Rath Ordilewsky, von St. Petersburg; Hr. Cand. Allier aus Polen.

Stadt Dünaburg. Den 18. Juli. Hr. Kaufmann Pehkschen aus Livland; Hr. Titulairrath Baier von Jacobstadt; Hr. Baron v. Behr aus Kurland; Hr. dimitt. Obristlieut. Benislawsky und Hr. Gutsbesitzer Benislawsky von Witepsk.

Stadt London. Den 18. Juli. Hr. Kaufmann A. Mellin von Libau; HH. Kaufleute S. Josephsohn und Sabronsky, aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Winkler von Dorpat.

Hr. Generalconsul H. Pontoppidon, Hr Dr. O. Langgrad und Hr. C. C. Bröchner, aus dem Auslande, logiren im Hause des Herrn Rathsherrn Nicolai.

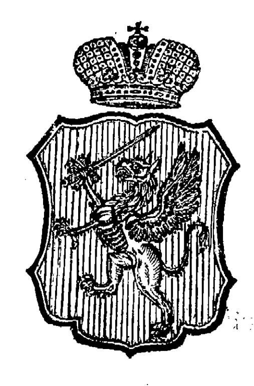
Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Juli 1856. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 81. Середа, 18. Іюля — **Mittwoch**, den 18. Juli **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Примѣчаніе. Къ сему № прибавляется одно объявленіе о сыскѣ лицъ и имуществъ и для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Mil.-Ressort vom 5. u. 6. Juli c. sind bef. word.: zu Fähnrichs: b. Res.-Inf.-Reg. d. Prinzen Karl v. Preußen Kraus u. b. Ehstl. Res.-Inf.-Reg. Metzberg; ist im Dienst angestellt worden: der aus dem Königl. Sächsischen Dienste entlassene Lieut. Beck bei der 2. Art.-Brig.; ist beurlaubt worden: der Stabs-Rittm. des Leib-Garde-Uhlanen-Reg. Baron Osten nach d. St. Petersburgschen und Livl. Gouv. zur Heilung seiner Krankheit auf 11 Mon.; ist d. Dienstes entl.: Krankheits halber: der Cornet d. gewesenen Uhl.-Reg. Sr. Kaiserl. Hoheit d. Erzherzogs v. Oesterreich Leopold Klebeck mit dem Lieutenants-Rang.

Laut Allerh. Tagesb. im Civ.-Ressort v. 2. Juli c. Nr. 128 ist der Canzelleibeamte des Livl. Domainenhofes, Coll.-Registr. Boguschewitz auf seine Bitte des Dienstes entlassen.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civ.-Ressort vom 3. und 4. Juli c. sind befördert worden: zu Gouv.-Secr.: der Canzelleibeamte der geistl. Lehr-Verwalt. bei Einem Allerh. Dir. Synod Steinberg und der Canzelleibeamte in der Canzellei des Finanz-Ministers Grimm; zum Hofrath: der jüng. Tischvorsteher in der Canzellei des Oberprocureurs des Allerh. Dirig. Synods Rummel; ist im Dienst angestellt worden: der dim. Gouv.-Secr. Narkewitsch als Canzelleibeamter beim Rig. Zollamte (Allerh. Tagesb. vom 3. Juli c. Nr. 129); ist beurl. worden: der außerordl. Professor an der Kaiserl. Dorpater Universität, Dr. med. von Oettingen nach Deutschland auf 4 Monate mit Einschluß der Sommerferien; ist des Dienstes entlassen: auf seine Bitte: der Chemiker der Kaiserlichen Porcellain-Fabrik, Hofrath Schmit; sind als verstorben aus den Listen gestrichen: der Chef d. Libauschen Zoll-Bezirks wirkliche Staatsrath Baron Taube; der ält. Director bei der Reichsschuldentilgungs-Commission wirkl. Staatsrath Hein; der Ordinator beim St. Petersburger Marien-Hospital für Arme, Hofrath Burmann; der Landmesser des Saratowschen Domainenhofes, Tit.-Rath Schultz.

* * *

Bei der Livländischen Gouvernements-Regierung ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zur Erleichterung der Behörden neben der Gouvernements-Typographie zugleich eine Lithographie eingerichtet, in welcher lithographische Arbeiten sowohl für Behörden und beamtete Personen, als auch für Privatpersonen, auf deren resp. Bestellungen correct und prompt ausgeführt werden. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird solches hierdurch denjenigen, welche es angeht, bei dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß Bestellungen solcher lithographischen Arbeiten in Riga bei dem Zeitungstische der Gouvernements-Regierung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den Canzelleien der resp. Magisträte entgegengenommen werden. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Semen Stepanow in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $3\frac{4}{8}$ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, eben solche Augenbrauen, braune Augen eine mittelmäßige Nase, einen gewöhnlichen

Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 23 Jahre alt und hat gesunde Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Riga-Schloß, 27. Juni 1856. Nr. 2867.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Sinitzin ins Arbeitshaus mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅔ Werschok groß, hat eine hohe Stirn, braunes Hauptthaar, eben solche Augenbrauen, braune Augen, eine mittelmäßige, etwas gestutzte Nase, einen kleinen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt, an beiden Kinnladen fehlen ihm 4 Zähne, am rechten Fuße hat er eine Wunde unterhalb des Kniees.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2852. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Jelistratow ins Arbeitshaus mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, hat blondes Hauptthaar, eben solche Augenbrauen, blaue Augen, eine spitze Nase, einen breiten Mund mit dünnen Lippen, ein rundes Kinn, ein ovales, pockennarbiges Gesicht, ist ungefähr 26 Jahre alt, hat gesunde Zähne, am linken Arme eine Wundnarbe, am linken Fuße eine Wunde unterhalb des Kniees.

Von der Livl. Gouv.-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2857. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Ludwig Bresinsky in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 1 Arschin 15 Werschok groß, hat hellbraunes Hauptthaar, eben solche Augenbrauen, braune Augen, eine kleine Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 15 Jahre alt, hat gesunde Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2862. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgericht ist der Vagabund Joseph Abramowitsch nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 3½ Werschok groß, hat braunes Hauptthaar, braune Augenbraunen, braune Augen, eine breite Nase, einen gewöhnlichen Mund mit einer dicken Oberlippe, ein rundes breites Kinn ein rundes glattes Gesicht, ist ungefähr 34 Jahre alt, hat gesunde Zähne, oberhalb des Ellenbogens eine Wundnarbe und hat krumme Beine.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3202.

Den 16. Juli 1856. 3

* * *

Gemäß einem desfallsigen Ansuchen Sr. Eminenz des Erzbischofs von Riga und Mitau wird vom Livländischen Civil-Gouverneur den ihm

untergeordneten Polizei- und Justiz-Instanzen unter Hinweisung auf die im Jahre 1851 desfalls erfolgte Vorschrift der Gouvernements-Regierung wiederholt in Erinnerung gebracht, daß bei Untersuchungen in Sachen, betreffend die griechisch-rechtgläubige Kirche ein geistlicher Deputirter dieser Kirche hinzuzuziehen ist.

Riga, 14. Juli 1856. Nr. 8054.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковской Городской Полиціи, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее умершему Псковскому купцу Гаврилѣ Попову, заключающееся: въ ветхомъ деревянномъ домѣ, состоящемъ въ 1-й части г. Пскова, въ кварталѣ, подъ №. 61, на углу Сергіевской и Садовой улицъ; въ домѣ этомъ 4 комнаты и кухня оштукатуренныя, полы крашеные, 10 оконъ съ рамами, но почти безъ стеколъ, крытъ тесомъ; домъ этотъ мѣрою по лицевой сторонѣ 5 саж. 14 верш., попоречнику 5 саж. 3 верш. При домѣ пустое мѣсто, обнесенное старымъ деревяннымъ полисадникомъ на каменномъ фундаментѣ, длиною по лицевой сторонѣ 3 саж. 12 верш. и поперечнику по Садовой улицѣ 5 саж. 3 верш. Домъ этотъ по ветхости дохода неприноситъ никакого; оцѣненъ въ 30 руб. сереб. Къ дому принадлежатъ слѣдующія пристройки: 1) старый, деревянный на каменномъ фундаментѣ флигель, покрытъ и обшитъ съ улицы тесомъ; въ немъ коридоръ, чуланъ и три комнаты, мѣрою по лицевой сторонѣ 4 саж. 2 верш. ширины, и 2 саж. 11 верш. вышины, съ 5 окнами, стѣны и потолки оштукатурены, оцѣненъ въ 150 руб. сереб. 2) Флигель подъ одною крышею съ первымъ; деревянный, крытый тесомъ; на каменномъ фундаментѣ, длиною съ первымъ 7 саж. 8 верш., шириною 2 саж. 2 арш. 8 верш., въ немъ одна комнота раздѣлена на три части досчатыми перегородками и два окна, полъ и потолокъ досчатые, стѣны обиты шпалерами; оцѣненъ въ 60 р. сереб. 3) Флигель новый на каменномъ фундаментѣ, длиною 5, а шириною $2^{1}/_{2}$ саж., покрытъ и обшитъ тесомъ, при немъ: сѣни, чуланъ, одна комната съ перегородкою и кухня, 4 окна, полы и потолки досчатые, оцѣненъ въ 60 руб. сереб. 4) Флигель двухъ-этажный, старый длиною $4_{1/2}$ саж., шириною 2 саж. 2 арш., въ нижнемъ этажѣ флигеля коридоръ, чуланъ, кухня и комната, въ комнатѣ 2, а въ кухнѣ 1 окно, изъ комнаты лѣстница въ верхній этажъ, въ которомъ двѣ комнаты съ пятью окнами, во всѣхъ комнатахъ и двухъ кухняхъ, стѣны и потолки оштукатурены, оцѣненъ въ 150 руб. сер. Надворное строеніе: конюшня, амбаръ и хлѣвъ подъ одною крышею, крытые тесомъ, ветхіе, оцѣнены въ 10 руб. сер., амбаръ съ сараемъ, новые, подъ одною крышею, крыты тесомъ, оцѣнены въ 30 руб. сер., новый сарай съ досчатымъ потолкомъ, оцѣненъ въ 20 руб. сер. Садъ съ плодовитыми деревьями, въ которомъ 5 яблонъ и 14 вишенъ, количество же кустовъ и смородины и крыжевнику неопредѣлено; оцѣненъ въ 20 руб. сереб.; всей земли, подъ домомъ съ пристройками, садомъ и мѣстомъ 525 саж. Домъ этомъ съ пристройками, садомъ и мѣстомъ со включеніемъ дохода съ 4-хъ флигелей по трехълѣтней сложности, на основаніи 3869 ст. пункт. 1 3918 и 3919 ст. X Т. оцѣненъ въ 536 р. с., и назначается въ продажу на удовлетвореніе долговъ умершаго купца Попова. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 17. Сентября 1856 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имущество, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія обявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сената и требованія С. Петербургскаго Коммерческаго Суда, на удовлетвореніе долговъ несостоятельнаго должника Кузьмы Великанова, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ движимое его имущество, находящееся С. Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, 1 стана, при деревнѣ Воскресенской, на землѣ Княгини Голицыной, заключающееся въ бутовой плитѣ, сложенной въ печь для обжиганія извѣсти; плиты всего 120 саж., оцѣненной въ 600 р. сер. Продажу сію поручено произвесть Шлиссельбургскому городовому Магистрату, чрезъ одного изъ Членовъ ея на мѣстѣ, въ срокъ торга 17. Августа 1856 года. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ Шлиссельбургскомъ Городовомъ Магистратѣ. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Черниговскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ Капитана Романа Бобира, по заемнымъ письмамъ, Штабсъ-Капитаншѣ Меншъ, 942 р. 85 к., Коллежской Секретаршѣ Карцевой, 80 р. и Коллежскому Ассессору Мартынцову 130 р. сер., всего 1152 р. 85 к. сер. съ проц., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое населенное имѣніе Бобира, состоящее Черниговской губерніи, Сосницкаго уѣзда, 1 стана, въ мѣстечкѣ Стольномъ и селеніяхъ: Блистовѣ и Даниловкѣ, въ коихъ рев. муж. пола 24 и женск. 17 душъ. Земли разнаго рода пахатной сѣнокосной и лѣсной до 34¼ дес. Означенное имѣніе состоитъ въ чрезполосномъ владѣніи, но принадлежитъ одному владѣльцу. Доходу приноситъ 150 р. сер., а оцѣнено въ 1500 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 14. Сентября 1856 года, съ переторжкую чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach das Livländische Hofgericht verfügt hat, ein Proclama ad convocandos heredes, creditores et debitores des verstorbenen weiland Herrn Secretairs des Livländischen Kameralhofs Collegien-Assessors Georg Heinrich Zielbauer zu erlassen, als hat dasselbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner des genannten Herrn defuncti und alle Diejenigen, welche zu dessen Nachlassenschaft gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 27. Juni 1856. Nr. 2309.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Landgerichts-Assessor Johann von Blankenhagen nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion nachbenannter auf die ihm eigenthümlich gehörigen im Wendenschen Kreise belegenen Güter Ramelshof und Drobbusch annoch ingrossirt befindlichen, jedoch längst berichtigten und resp. erloschenen vier Schuldposten und zwar:

auf das Gut Ramelshof:

a) ingrossirt den 25. Januar 1821, für die Frau Collegien-Räthin v. Wegmann, geborenen von Wriesberg, 1500 Rbl. Silber-Münze.

b) ingrossirt den 24. Februar 1832 der zwischen dem Assessor von Bähr und dem Rittmeister Hermann Walter über obiges Gut abgeschlossene Arrende-Contract, so wie

auf das Gut Drobbusch:

a) ingrossirt den 5. Juli 1789, für die Erben des Heinrich Berens von Rautenfeld, 600 Rthlr. Alb. und

b) ingrossirt den 24. Februar 1792, für den Rathsherrn Samuel Strauch, 2000 Rthlr. Albrts.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der obbezeichneten Schuldposten aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten Schuldposten für nicht mehr gültig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 3. Juli 1856. Nr. 2396.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des, laut eingegangenen Berichts des Rigaschen Landgerichts vom 15. Juni d. J., sub Nr. 1192, zu Heidelberg am 22. Mai d. J. erfolgten Ablebens der verwittweten Frau Obristin Helene Baronin von Budberg, geborenen von Budberg, in Grundlage gesetzlicher Vorschrift der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, § 8 und 10, pag. d. L.-O. 429 und 431 verfügt worden, das von der verstorbenen bei dem Rigaschen Landgerichte seit dem 20. September 1843 in versiegeltem Couvert deponirt hinterlassene und zur gesetzlichen Verhandlung gegenwärtig an dieses Hofgericht eingesandte Testament, allhier bei dem Hofgerichte am 2. August d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten Paragraphen der Königlichen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 21. Juni 1856.

Nr. 2207.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weiland Districts-Directors Gotthard von Vegesack nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion der am 6. Juni 1828 auf das Gut Bullen ingrossirten durch Cession an den weil. Districts-Director Gott-

hard v. Vegesack als derzeitigen Besitzer des Gutes Bullen gediehenen und dadurch zwar schon erloschenen, jedoch undelirt gebliebenen und abhanden gekommenen Obligation, groß 500 Rbl. S.-M. ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der vorbezeichneten Obligation machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, die obbezeichnete Obligation aber als nicht mehr giltig erklärt exgrossirt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 25 Juni 1856 Nr. 2226

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Nachlaß-Curators des in der Stadt Werro am 17. October 1855 verstorbenen Commandeuren des abgetheilten Werroschen Invaliden-Commandos, weiland Capitains Corneli Jewsejewitsch Gritzkow verfügt worden, das von dem Letztern bei seinem Ableben hinterlassene, in russischer Sprache am 14. October 1855 mit Zuziehung des Ortsgeistlichen und noch eines zweiten Zeugen verfaßte Testament, laut gesetzlicher Vorschrift hierselbst bei dem Hofgerichte am 31. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen und Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königlichen Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage ausführig zu machen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 25. Juni 1856. Nr. 2260.

Bekanntmachungen.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung von drei Budenräumen und einem zum Weinlager sich eignenden Keller im neuerbauten Steuer-Verwaltungsgebäude Nr. 185 und 186 vom 1. September curr. ab auf 6 Jahre wiederholt Torge auf den 19., 24. und 26. Juli c. anberaumt worden, so werden Alle, die auf diese Localitäten reflectiren wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Miethbots an dem letzten Torgtermine um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, 14. Juli 1856. Nr. 638. 2

Для отдачи въ наемъ трехъ лавокъ и помѣщенія, годнаго на депо винъ, въ вновь выстроенномъ домѣ Податнаго Управленія подъ №. 185 и 186 Рижская Коммиссія Городской Кассы назначила торги въ 19., 24 и 26. Іюля с. г. и приглашаются симъ желающіе нанимать сіи помѣщенія, явиться для объявленія наемной платы къ послѣдне упомянутому торгу ровно въ часъ полудня, заранѣе же явится для разсмотрѣнія кондицій. 2

Г. Рига Ратгаузъ, 14. Іюля 1856 г. №. 639.

* * *

Zufolge Rescripts des Departements der Manufacturen und des innern Handels vom 17. April c., Nr. 2213, ist dem Rigaschen Börsen-Comité auf Vorstellung Sr. hohen Excellenz des Herrn Finanzministers durch Allerhöchstbestätigten Beschluß des Minister-Comité's gestattet worden, eine Actiengesellschaft zur Versicherung von Wasserfahrzeugen und der auf denselben befindlichen

Waaren unter der Benennung

„Erste Rigasche See-Assecuranz-Compagnie“

auf Grundlage der für diesen Verein entworfenen und der Allerhöchsten Prüfung gewürdigten Statuten zu errichten.

Gemäß § 5 dieser Statuten fordert demnach der Börsen-Comité alle diejenigen, die gesonnen sein sollten, dieser Gesellschaft beizutreten, hiemit auf, sich zur Zeichnung der Actien innerhalb 6 Monaten im Locale des Börsen-Comités, allwo auch die gedruckten Statuten à 30 Kop. S. pr. Exemplar zu haben sind, zu melden. 1

Riga, den 10. Juli 1856.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach der weiland emeritirte Pastor Carl Christian Eisenschmidt mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 6. Januar 1857 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. V. R. W. 3

Dorpat-Rathhaus, 6 Juli 1856. Nr. 874.

* * *

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt im 1. Vorstadttheile sub Nr. 108|130 belegene, von dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Johann Friedrich Klemann an den Herrn Titulairrath Johann Ludwig Engelhardt für die Summe von 1500 Rubel S. verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe einzubringen und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. 3

Pernau-Rathhaus, 13. Juli 1856.

Nr. 1777.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin hiedurch kraft dieses öffentlichen Proclams kund gethan: Demnach der hiesige Einwohner Hans Wingisaar mit Hinterlassung eines bei diesem Rathe nach seinem Tode unversiegelt und offen eingelieferten Testamentes verstorben ist; so citiret und ladet dieser Rath Alle und Jede, welche gegen solches Testament gegründete Einwendungen oder an defuncti Nachlaß als Erben oder Gläubiger Ansprüche oder Anforderungen machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 21. August 1857 ihre Protestationen oder Ansprüche sub poena praeclusi et perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beibringen und gehörig ausführig machen möchten, so wie denn auch alle etwaigen Schuldner defuncti hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. 3

Fellin-Rathhaus, 10. Juli 1856. Nr. 808.

* * *

Wenn der Betrag einer zum Besten der Marie Hintzepeter auf dem Immobile der Wittwe Wendeline Kreitzdahl Nr. 94 über 200 Rbl. S.-M. am 16. Mai 1847 ingrossirten Obligation, nach dem Ableben der außerhalb der Gemeinde verstorbenen Marie Hintzepeter von der Schuldnerin Kreitzdahl hieselbst zur Auszahlung an wen gehörig bei Gericht beigebracht ist, — so werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar Alle, welche an den Nachlaß der genannten Marie Hintzepeter oder an die vorstehende Obligation irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, —

hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses affigirten proclamatis und spätestens den 11. August 1857 sub poena praeclusi hieselbst persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, — widrigenfalls selbige nach Verlauf dieses gestellten Termines mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern ipso facto präcludirt werden sollen. 2

Wolmar-Rathhaus, 30. Juni 1856. Nr. 1030.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ergehet von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar auf Ansuchen des hiesigen Conditors Caspar Sebastiany, welcher sein Geschäft niederlegen und diesen Ort verlassen will, — an Alle, welche an denselben irgend welche Forderungen oder Rechtsansprüche haben sollten, — die Aufforderung, ihre Ansprüche in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte innerhalb dreier Monate a dato, das ist bis zum 28. September a. c. hieselbst zu melden und ausführig zu machen, — indem bei ausbleibender Meldung in dieser Frist der genannte Conditor Sebastiany entlassen und auf spätere Meldung weiter keine rechtliche Rücksicht genommen werden wird 2

Wolmar-Rathhaus, 28. Juni 1856. Nr. 1013.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterth. Kaufmann Samuel Cohn 3
Preuß. Unterth. Salomon Sklower 3
Preuß. Unterthanen Ludwig Bilz, Johann Urban, August Heidecker, Hermann Wassmann, August Behr, Michel Daugsch, Carl Hartroth, Martin Lemke, Gottlieb Isigkeit, Carl Lojahl, Christ. Dietrich 3
Russ. Unterth. Maximilian (Meyer) Nachmann 3
Schwed. Gutsbesitzersfrau Eva Theresia Nordfelt 3
Theodor Künstler 3
Preuß. Unterth. Handlungsreisender Emil Bein 3
Großbritt. Unterth. Schiffscapitain James William Purvis 3
Schweizerin Anna Kabalzar, 2
Franz. Unterth. Lehrer August Thomson nebst Frau, 2
Johann Julius Hoerpel nebst Kind, 2
Solotänzerin Amalie Antonie Deich, 2
Hamb. Kaufmann Albert Solmitz, 2
Preuß. Unterth. Johanna Sophie Kaul geb. Bartels 1
Dr. med. Carl Riedel, 1

nach dem Auslande.

Tit Timofejew, Wilhelm Lapsche, Sergei Kirillow Sobolew, Schuhmachergesell Reinhold Toennisohn, Kaufmann Iwan Safronow Golosow, Kaufmann Konstantin Petrow Suslenikow, Jekim Alexejew Jetscheistow, Kosma Antonow Dolgow, Fräulein Olga Gust, Sophie Helene Struppe, Ebräer Mowscha Eljewitsch Edelsohn, Larion Stepanow Tomilin, Konstantin Semenow Batenin, Badensche Unterth. Schuhmachergesellentochter Mariane Carolina Beitler, Friedrich Schawel, Praskowja Semenowa Badrowa, Alexander Johann Beyer, Carl Christian Attenstadt, Johann Heinrich Ferdinand Kemnitz, Emilie Catharina Zabel, Marjane Koklewsky, Julie Leng, Miron Michejew, Jekaterina Gawrilowa Bogatschewa, Theodor Gottfried Hoffmann, Anna Barbara Gutfeldt, Louisa Pollin gen. Jansohn,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**